

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Spedition und Transport **(AGB TransSped)**

Die AGB TransSped gelten für alle Transport- und Speditionsleistungen von Gesellschaften der LGI Unternehmensgruppe soweit keine zwingenden Gesetze entgegenstehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber dieser Vereinbarung abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Diese Vereinbarung gilt auch dann, wenn die beauftragte LGI-Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers diese Vereinbarung vorbehaltlos durchführt. Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.

1. Grundlage der Leistungserbringung

Die Unternehmen und Tochtergesellschaften der LGI Unternehmensgruppe (im Folgenden „LGI“ genannt) sind in der Wahl des einzusetzenden Transportmittels sowie des Transportweges grundsätzlich frei, es sei denn, es bestehen mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarte Absprachen in Textform über den Transportweg oder die Transportmittel.

Es gelten die gemäß Rechtswahl national praxisüblichen Transport- und Speditionsbedingungen als vereinbart (zum Beispiel in Deutschland die Allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) 2017).

Soweit national keine praxisüblichen Transport- und Speditionsbedingungen existieren, gelten die deutschen ADSp 2017. Explizite Verweise auf deutsche Gesetze finden keine Anwendung.

Auf die Haftungsbeschränkungen der nationalen Speditionsbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Beispielsweise enthalten die ADSp 2017 Haftungsregelungen, die mitunter von den gesetzlichen Standardregelungen abweichen, insbesondere die Ziffern 22–25 ADSp 2017. Allerdings gelten die in den ADSp 2017 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

2. Leistungsumfang

LGI übernimmt und befördert Komplettladungen sowie Teilladungen und Sammelgutsendungen von Haus zu Haus. Der konkrete Leistungsumfang wird dem Auftraggeber auf Anfrage von der zuständigen LGI-Niederlassung mitgeteilt.

Privatkundengeschäft (Verbrauchergeschäft), insbesondere die Anlieferung an Privatelympfänger, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand-/annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen.

3. Laufzeit

Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit der zuständigen LGI-Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes, etc.) entbinden LGI von vereinbarten Laufzeitangaben und damit verbundenen Ersatzansprüchen.

Vom Auftraggeber vorgegebene Laufzeitangaben sind für LGI nur verbindlich, wenn sie von LGI schriftlich bestätigt wurden und ohne Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeitverordnung (VO (EG) 561/ 2006) oder anderer Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden können.

An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) kann eine Zustellung nicht garantiert werden. Zustellungen an Samstagen sind nur nach vorheriger Absprache möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z. B. in verkehrsberuhigten Zonen, muss durch den Auftraggeber erfolgen. Laufzeitangaben in Angeboten der jeweiligen LGI-Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar.

ACHTUNG: Die Benennung eines bestimmten Schiffes und dessen Abfahrts- und Ankunftszeiten stellen lediglich die Weitergabe einer Absichtserklärung der beauftragten Reederei dar. Ein Anspruch auf Beförderung mit dem genannten Schiff besteht nicht. Die ausführenden Reedereien sind im Rahmen ihrer Bedingungen berechtigt, selbst bei fester Buchung unter Ausschluss jeglicher Haftung, erst mit einem später auslaufenden Schiff zu transportieren.

Eine Haftung dafür, dass die Güter nicht mit dem benannten Schiff transportiert oder die genannten Abfahrts- und Ankunftszeiten nicht eingehalten werden, ist ebenso ausgeschlossen, wie die Haftung für eine mögliche Insolvenz oder Nichtleistung eingesetzter Reedereien oder anderer Dienstleister, trotz sorgfältiger Auswahl durch LGI.

Sofern LGI von einer Änderung des Schiffes, Verschiebungen von Abfahrts- und Ankunftszeiten oder möglicher Ausfälle eingesetzter Reedereien und Dienstleistern Kenntnis erlangt, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert.

Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall auf den Betrag der Fracht begrenzt, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften keine höhere Haftung für Lieferfristüberschreitungen vorsehen.

4. Gütereinschränkung

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach vorheriger schriftlicher Absprache übernommen.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter:

Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekte, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere und Pflanzen, Waffen bzw. Munition jeglicher Art.

Der Auftraggeber hat der zuständigen LGI-Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, Soft-, und Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen, etc.) sowie Güter mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,00 EUR/kg so rechtzeitig vor Übernahme schriftlich anzuzeigen, dass die LGI-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und/oder angemessene, besondere Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann.

5. Be-/Entladung, Ladungssicherheit

Der Auftraggeber hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen und sowohl für die vorschriftsmäßige Ladungssicherung als auch für eine ordnungsgemäße Entladung zu sorgen. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Absender oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet. Eine beförderungssichere Verladung oder die Entladung durch LGI erfolgt nur gegen angemessene Vergütung. Es wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass unser Fahrpersonal angewiesen ist, keine Hilfestellung bei Be- oder Entladevorgängen zu leisten, wenn dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Hilft der Fahrer dennoch, wird er als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig; Schäden, die im Rahmen einer solchen Gefälligkeit entstehen, sind LGI nicht zuzurechnen.

Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit/Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) eines Auftraggebers mit Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht beträgt die Be- und Entladefrist (höchstens eine (1) Beladestelle, höchstens eine (1) Entladestelle), vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen, pauschal jeweils maximal zwei (2) Stunden jeweils für die Beladung und die Entladung. Bei Fahrzeugen/Fahrzeugeinheiten mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten entsprechend.

Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Erfolgt die Bereitstellung des Fahrzeugs später als zum vereinbarten Zeitpunkt und ist der Auftraggeber mit der verspäteten Bereitstellung einverstanden, so beginnt die Beladefrist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefs oder eines anderen Begleitpapiers erhält.

Wartet LGI aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Belade- oder Entladezeit hinaus, so hat LGI Anspruch auf eine angemessene Vergütung in Höhe von EUR 40,00 pro angefangene Stunde.

6. Packstücke / Verpackung

Unabhängig von den Pflichten des Auftraggebers zur beförderungssicheren Beladung, müssen die an LGI übergebenen Güter so verpackt sein, dass sie bei einem ordnungsgemäßen und üblichen Transportverlauf nicht beschädigt werden.

Europaletten und Gitterboxen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur entgeltlich ausgetauscht. Der Austausch kann zeitversetzt erfolgen. Es gelten die LGI Bestimmungen zum Tausch von Ladehilfsmitteln.

7. Gefahrübergang nach Abschluss der Ladetätigkeit

Im Falle der Beladung von Sattelauflegern oder sonstigen Transporthilfen des Auftraggebers oder Dritter, welche verschließbar (nicht notwendigerweise abschließbar) sind, durch LGI mit Ware des Auftraggebers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über, sobald die Transporthilfen verschlossen und zur Abholung am vereinbarten Ort und in Ermangelung eines solchen an einem von LGI nach billigem Ermessen bestimmten Ort bereitgestellt werden.

8. Speditions- und Frachtauftrag

Speditions- und Frachtaufträge müssen alle transportspezifischen Informationen beinhalten (Ladeadresse, Ladefenster, Gewicht, Volumen, Anzahl Packstücke, Art der Ware, Entladeadresse, etc.).

Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, im Speditions- oder Frachtauftrag das Gesamtgewicht der Sendung (einschließlich Verpackung, Gitterboxen und/oder Paletten) sowie deren Abmessungen korrekt anzugeben. Maximale Ladungsgewichte sind mit der zuständigen LGI-Niederlassung rechtzeitig abzustimmen. Der Auftraggeber ist zur korrekten Kennzeichnung jedes Packstückes nach den einschlägigen Allgemeinen Speditionsbedingungen (z. B. ADSp 2017) verpflichtet.

Die Gewichtsangaben auf dem (CMR-)Frachtbrief oder anderen Begleitdokumenten werden vom Fahrer nicht überprüft und sind für die Beladung maßgeblich. Der Auftraggeber stellt LGI bzw. die eingesetzten Fahrer von sämtlichen Schäden sowie eventueller Bußgelder und Strafen frei, die durch eine falsche Gewichtsangabe entstehen bzw. verhängt werden.

9. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z. B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen LGI-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden. Der Versand von Waren, die den Verboten und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr (VuB) unterliegen und/oder für die handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden sind sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren, ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen LGI-Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern; insoweit ist die Haftung von LGI ausgeschlossen.

10. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Berechnung des Frachtentgelts erfolgt gemäß gültigem Angebot der zuständigen LGI-Niederlassung. Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen LGI und dem Auftraggeber abzustimmen. **Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Speditionsaufträge zu festen Kosten erbracht (Fixkostenspedition).**

Mit Erteilung des Speditions- oder Frachtauftrages anerkennt der Auftraggeber die angebotenen Frachtraten und Zahlungsmodalitäten. Bei der Beauftragung relationsbezogener Lkw-Mehrfachtransporte anerkennt der Auftraggeber die Dieselpreisgleitklausel der LGI Unternehmensgruppe.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens zehn (10) Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet LGI Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Für die Verladung gefährlicher Güter wird pro Sendung eine gesonderte angemessene Gefahrgutgebühr erhoben. Auf Wunsch des Auftraggebers schließt LGI auf Kosten und nach den Angaben des Auftraggebers eine Güterschadensversicherung nach den in der Europäischen Union üblichen Bedingungen ab.

Erhöhungen von Maut- und anderen Straßen-, Fahr- und Tunnelgebühren zwischen Erteilung des Frachtauftrages und Leistungserbringung können an den Kunden weiterberechnet werden.

11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

12. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z.B. Pandemie, Epidemie, Cyber- oder Ransomwareangriffe, Krieg, Aufruhr, Streik) oder sonstige, nicht von LGI zu vertretende Ereignisse, befreien LGI von den Leistungspflichten, während das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern soweit das Ereignis die Leistungserbringung beeinflusst. Soweit zur Leistungserbringung erforderlicher Mehraufwand auf das vorbezeichnete Ereignis zurückzuführen ist, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Kostentragung treffen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden LGI-Niederlassung gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der den Auftrag entgegennehmenden LGI-Niederlassung als vereinbart.

14. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB TransSped bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am Nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat.